

**Opfererfahrung, Selbstschutz, Prävention
Unerbetener Beitrag zur Erstellung eines realistischen Lage-
bildes innerer Sicherheit**

Monika Meyer / Klaus-Ulrich Ventzke
Hamburg

Ausgehend von der Tatsache, daß ein wichtiger Bereich einer zunehmend präventiv ausgerichteten polizeilichen Sozialkontrolle in der Beeinflussung (potentieller) Opfer liegt, wird ein Überblick über die bekannten Reaktionsformen der (potentiellen) Opfer geliefert. Dabei stellt sich heraus, daß sie alle eines gemeinsam haben: Sie vermögen nicht Kriminalität zu verhüten, schaffen vielmehr weitere Probleme, unter Umständen sogar ein Ansteigen von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht. Damit wird auch ein Bereich präventiver Polizeiarbeit, der diese Verhaltensweisen fördern soll, obsolet. Ein möglicher Ausweg aus dieser verfahrenen Situation wird in der Herausbildung von Selbsthilfegruppen gesehen, die auch die gesellschaftlichen Verhältnisse als mögliche Ursache von Gewalt und Kriminalität politisch bewußt berücksichtigen. Frauenhäuser sind ein (in diesem Zusammenhang aber auch das einzige) ermutigendes Beispiel.

1. Prävention und polizeiliches Handeln

Die aktuelle Diskussion über Aufgaben und Befugnisse der Polizei wird beherrscht vom Gedanken der Prävention, sei es, daß hierin ein erfolgreicher Weg zur Erlangung innerer Sicherheit gesehen wird¹, sei es, daß in dieser Entwicklung große Gefahren für demokratisch verfaßte Gemeinwesen ausgemacht werden². Prävention umschreibt aber verschiedene Sachverhalte, so daß dieser Begriff speziell für das Handeln der Polizei präzisiert werden muß. Auszugehen ist von den verschiedenen Formen des Polizeihandelns. Repressives Vorgehen reagiert auf erfolgte bzw. „kurz bevorstehende“ Normbrüche, indem diesen ein Ende gemacht wird und/oder ihre Hintergründe in bestimmtem Ausmaß aufgehellt werden. Für präventives Handeln stellt sich – quasi als Ausweitung und Generalisierung des Gefahrenabwehrprinzips – die Aufgabe, „dem“ Verbrechen mit polizeilichen Mitteln zuvorzukommen, mithin bestimmte Verhaltensweisen am (unbeobachteten) Entstehen zu hindern.³

Dieses Ziel kann auf verschiedenen Ebenen angestrebt werden:

a) Prävention kann auf die Subjekte kriminellen Handelns zielen, also erstens den (potentiellen) Täter, zweitens das (potentielle) Opfer und drittens ihre jeweiligen Kontaktpersonen.

b) Die zweite Stoßrichtung richtet sich auf Umstände, Situationen, die „der“ Kriminalität förderlich sein sollen. Zu denken ist erstens an den Einsatz adäquater technischer Mittel, zweitens an die Veränderung sogenannter kriminogener Strukturen und Lebensformen und schließlich drittens an die verstärkte Inanspruchnahme exekutivpolizeilicher Vorbeugemaßnahmen.

c) Daneben spielt in diesen Präventionskonzepten, die zu- meist als integraler Bestandteil gesamtgesellschaftlicher Verbrechensprophylaxe geplant sind, die sogenannte Prävention durch Repression⁴ eine Rolle.⁵

Diese und ähnliche Einteilungen haben nur begrenzten Wert. Zum einen deshalb, weil konkrete polizeiliche Maßnahmen zur Bewältigung eines Problems äußerst vielschichtig sein können. Zum anderen darf die Trennung der Maßnahmen in solche, die auf den (potentiellen) Täter und solche, die auf das (potentielle) Opfer abzielen, nicht so aufgefaßt werden, als ob Täter hier und Opfer dort beschreibbare und festliegende Teilpopulationen darstellten. Das heißt: Sogenannte opferzentrierte Maßnahmen richten sich (im Prinzip) an alle Bürger, um Opfererfahrungen zu verhindern.⁶

2. Opferhandeln

Prävention durch Einwirkungen auf das (potentielle) Opfer und seinen Alltag ist keine Erfindung der letzten Zeit oder gar der „Viktimologie“. Vielmehr lassen sich solche Maßnahmen schon für die Zeit um 1865 ausmachen, wobei die damaligen Probleme und Änderungsvorschläge im wesentlichen dem entsprechen, was heutzutage – viktimologisch „belehrt“ – angeboten wird.⁷

Nun erscheint es plausibel, zu unterstellen, Opfer hätten schon immer auf die (vermeintliche) Bedrohung reagiert, allerdings nicht immer im Sinne der Sicherheitsexperten. Da opferzentrierte Polizeiprävention irgendwie auf das Verhalten der (potentiellen) Opfer Bezug zu nehmen hat, ist es wichtig zu untersuchen, wie dieses Verhalten aussieht. Anders formuliert: Welche Konsequenzen für sein Verhalten zieht jemand, der an einer Handlung beteiligt war, in der er seinen Part als den eines Opfers interpretiert bzw. jemand, der befürchtet, einer solchen Situation in Zukunft ausgesetzt zu sein?

Einmal vorausgesetzt, daß sich solche Verhaltensänderungen abspielen, ist es sinnvoll, die Fragestellung einzugrenzen auf solche Konsequenzen, durch die das übliche Alltagsleben des (potentiellen) Opfers mit einer gewissen Dauer willentlich umgestaltet wird, um Opfersituationen zu vermeiden. Diese Feststellung hat zur Folge, daß für Opfer diejenigen Verhaltensänderungen ausgegrenzt werden, die in einem unmittelbaren Kontext zu der Straftat stehen (z. B. Notwehr⁸, Anzeige) oder den Charakter von Folgeschäden haben

(psychosomatische Leiden u. ä.) bzw. ausschließlich dazu dienen, mit der unter Umständen als Stigma wirkenden Opferwerdung fertigzuwerden.

Für mögliches Handeln in diesem Sinne ergeben sich mindestens die folgenden Ebenen, wobei die Chancen, auf ihnen erfolgreich wirken zu können, gesellschaftlich ungleich verteilt sein dürften.

Dem *Ziel der Risikovermeidung/-senkung* entsprechend, kann gehandelt werden, indem das (potentielle) Opfer

- a) seine alltäglichen Gewohnheiten überprüft und ändert;
- b) sich als nützlich betrachtete Fähigkeiten aneignet;
- c) durch als geeignet angesehene Gegenstände seinen Schutz zu erhöhen versucht;
- d) sich als geeignet angesehenen Experten anvertraut;
- e) individuell oder kollektiv in seinem engeren Lebensbereich die soziale Kontrolle, den formellen Instanzen zuarbeitend oder mit der Absicht, sie zu ersetzen, übernimmt.

Hierbei wird im wesentlichen noch „privat“, wenn auch unter Umständen mit handfesten politischen Konsequenzen, gehandelt. Es bietet sich weiter die *gezielte Einwirkung auf die Öffentlichkeit und den politischen Prozeß* an, indem das (potentielle) Opfer

- a) Einfluß auf die Medien nimmt;
- b) auf die zuständigen Institutionen Druck ausübt bzw. sie anders zu beeinflussen trachtet;
- c) selbst in verschiedenen Formen direkt politisch aktiv handelt.

3. Selbstschutzmaßnahmen und ihre Folgen

Auf alltagstheoretischer Ebene könnte man erwarten, daß Opferwerdung die Kriminalitätsfurcht erhöht und zumindest beide Faktoren zusammen für Verhaltensänderungen ursächlich sein könnten. Die zu dieser Fragestellung angestellten amerikanischen und deutschen Untersuchungen zeigen ein recht uneinheitliches Bild, wobei das Ergebnis nicht zuletzt von den verschiedenen Delikten und sozialen Umständen abhängen dürfte.⁹ Diese unterschiedlichen Untersuchungsergebnisse machen es notwendig, sich vom Begriff der Opferwerdung zu lösen und als Subjekt der Verhaltensänderungen die Personen vorzusetzen, die zumindest irgendwie geartetes Wissen über strafbewehrte Handlungen haben, also sowohl tatsächliche als auch potentielle Opfer, im Grunde jedermann.

Die folgenden Ausführungen über Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung beziehen sich z. T. auf Untersuchungen in Nordamerika. Daher ist abschließend zu fragen, ob die ge-

schilderten Entwicklungen länderspezifisch sind oder in bestimmtem Umfang auch für die BRD Geltung beanspruchen können.

Die Veränderung von Lebensgewohnheiten soll vor allem dem Schutz vor Gewalt-, Eigentums- und Vermögensdelikten dienen. Die Verhaltensweisen amerikanischer Bürger, die diesem Zwecke dienen, führen zu weitgehenden Einschränkungen der Lebensgestaltung.

a) Zur Vermeidung viktimogener Situationen werden bestimmte Zeiten, insbesondere die mit Dunkelheit verbundene Abend- und Nachtzeit, zu Unzeiten. Kaum noch werden zu dieser Zeit die Wohnungen (allein) verlassen, um Veranstaltungen oder Freunde zu besuchen. Die Wohnungen werden zu Trutzburgen.¹⁰

b) Ähnliches gilt für gefährlich gehaltene Orte. Beispiele: Suche nach sicheren Schulen, Umzug in für sicher befundene Gegenden, Benutzung von Taxis oder eigenen Autos anstelle von öffentlichen Verkehrsmitteln.¹¹

c) Mißtrauen kommt gegen fremde Personen auf, denen unter Umständen sogar ausgewichen wird. Folglich werden auch wenig neue soziale Kontakte geschlossen.¹²

d) Zur Erschwerung der Viktimisierung werden Versuche unternommen, die Selbstverteidigungsfähigkeit zu erhöhen oder durch geeignete Maßnahmen die Beute für den Dieb und damit den eigenen Schaden zu senken.¹³

Während letztere Maßnahmen für die Allgemeinheit keine spürbaren Folgen aufweisen, folgt aus den Vermeidemaßnahmen, die im übrigen nur auf den fremden „Bösewicht“ und nicht auf den Beziehungstäter zugeschnitten sind, nicht nur durch die Verarmung der sozialen Kommunikation bis zur Isolation eine spürbare Einbuße an Lebensqualität. Vielmehr wird auch ein Kreislauf in Gang gesetzt, der die gegenwärtige als die intendierte Wirkung hervorruft: Dadurch, daß die Bürger sich in ihren Wohnungen isolieren und voneinander entfernen, erleidet die in Großstädten geschwächte informelle soziale Kontrolle weitere Verluste, ja droht zusammenzubrechen.¹⁴ Durch das Fernbleiben von gefährlich erscheinenden Orten vereinsamen diese und werden dadurch anfälliger für ungehinderte Straftaten. Für diejenigen, die sie trotzdem aufsuchen, kann sich die Viktimisierungsgefahr erhöhen oder erst ergeben. Es entsteht demnach ein Prozeß, der zu dem führt, das zuvor nur angenommen wurde, sich aber jetzt in den Konsequenzen verwirklicht.¹⁵ Werden die Orte aber gefährlicher, ziehen sich noch größere Teile der sich ängstigenden Bevölkerung zurück, was wiederum die Gefahr für die Zurückbleibenden steigert. Besonders deutlich wird dies am Wegzug aus Gegenden mit hohem Opferrisiko, der zudem ein weiteres Problem in sich birgt¹⁶: Für Wohnungen in sicheren Gegenden ist mehr Geld aufzubringen, so daß ein Auszug als Ausweg¹⁷ nur für Wohlhabendere in Betracht kommt. Wer nicht über zureichende finanzielle Ressourcen verfügt, dem bleibt nur ein Verharren bei höherer Gefährdung. So konzentriert sich das Opferrisiko auf die unteren Schichten.

Wer sich nolens volens ins eigene Heim zurückzieht, wünscht sich eine bessere Sicherung des Zufluchtortes.

a) Dem dienen mechanische Sicherungseinrichtungen, deren Installation boomartig wächst: Arzt¹⁸ berichtet für die USA davon, daß die privaten Ausgaben hierfür die Hälfte der Höhe der für Verbrechensbekämpfung eingesetzten öffentlichen Mittel erreicht haben. In den USA ist, erleichtert durch die im Vergleich zu den bundesrepublikanischen weniger restriktiven Waffengesetze, häufig der Griff zur Schußwaffe zu finden¹⁹. Versicherungen, die als Kompensation für aufgetretene Schäden abgeschlossen werden, verlangen immer mehr Eigensicherung des Versicherten.²⁰

b) Neben den vielen Gefahren, die der Umgang mit Waffen durch ungeübte Schützen mit sich bringt, sowie den Unbequemlichkeiten der „Verbarrikadierung“ vertieft sich die Isolation der Bürger weiter.

Die verstärkte Sicherung bestimmter Gebiete oder Objekte bewirkt eher eine Verlagerung der Straftaten in weniger gesicherte Gegenden denn eine Verhinderung.²¹ So ist für Westdeutschland bekannt, daß die bessere Sicherung der Geldinstitute gegen Raubüberfälle zwar – wie gewünscht – zu einem Rückgang dieser Taten geführt hat, allerdings um den Preis des Anstiegs der Raubüberfälle auf Geldtransporte oder weniger gesicherte Geschäfte.²²

Ebenfalls bei den Sicherungseinrichtungen taucht das oben genannte Problem der Benachteiligung sozial Schwacher auf. Daher resultierenden Bedenken wird entgegengehalten, daß die „Reichen“ eben mehr zu verlieren hätten und eine Verlagerung der kriminellen Aktivitäten deshalb nicht zu erwarten sei, weil Beute und Risiko außer Verhältnis stehen würden.²³ Gerade letzteres scheint durch die Viktimisierungsziffern der USA – vorbehaltlich methodischer Probleme – widerlegt zu werden, die aufzeigen, daß die einkommensschwächste Gruppe bezüglich der Viktimisierungshäufigkeit bei Raub, Notzucht und Einbruchsdiebstahl über der der einkommensstärksten liegt.^{23a} Zwar wird man den Wohlhabenden Schutzmaßnahmen nicht untersagen können, doch darf das hier aufgezeigte Problem nicht vernachlässigt werden.

Gelegentlich wird lapidar behauptet, eine auf alle Gebiete gleich verteilte Kriminalität sei nicht wünschenswert.²⁴ Es ist aber evident, daß diese bewußte Abkehr von einer „Chancengleichheit auch im Bösen“ grundlegenden Prinzipien sozialer Gerechtigkeit widerstreitet.²⁵ Im übrigen ist es auch fragwürdig, ob kriminalpolizeiliche Maßnahmen hierdurch wirklich besser greifen würden. Selbst wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft ein bestimmtes Maß an Sicherheitsmaßnahmen treffen würden, hätte das unter Umständen zur Folge, daß die Gefährlichkeit der Delinquenz steigen würde,

wie sich das z. B. darin andeutet, daß die seltener stattfindenden Banküberfälle nun aber mit Geiselnahmen kombiniert wurden.²⁶ Weiter führt die Herausbildung eines Sicherheitsmarktes zu entsprechenden, die Verbrechensfurcht als Verkaufsvoraussetzung erhöhenden Verkaufsstrategien.²⁷ Ja, unter Umständen könnte sich der Eindruck verbreiten, daß sich sowieso niemand mehr so recht an die Strafnormen halte, so daß sie deshalb bei sogenannten Gesetzes-treuen – wenn es sie denn gibt – an Verhaltensgeltung verlieren könnten.²⁸

Angesichts der Bilanz, daß allenfalls potentielle Täter unter Umständen nicht in Versuchung geführt werden, bleibt zu fragen, ob Selbstschutzmaßnahmen nicht eher eine Sackgasse, denn einen Ausweg darstellen.²⁹ Der von G. Arzt attackierte Kripolog, es sei besser, den Dieb aus- statt einzusperren, könnte bei konsequenter Umsetzung in die Praxis in der Tat dazu führen, daß die Bevölkerung sich selbst früher oder später einsperrt. Daß allumfassendes Mißtrauen kein gesellschaftspolitisch sinnvolles Ziel ist, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung.

Die tragende Voraussetzung für diese (scheinbare?) Ausweglosigkeit liegt nun in dem obengenannten Zirkel. Dabei könnte die Verbrechensfurcht einen Ansatzpunkt für (kriminal-)politische Veränderungsstrategien bilden. So banal es klingen mag: Verbrechensfurcht ist nicht gleich Verbrechensfurcht. Obwohl es sicherlich Situationen geben mag, in der Realangst vor Verbrechen angebracht ist – und selbst hier sollte man z. B. nicht voreilig von der Verrufenheit bestimmter Viertel darauf schließen, die Bewohner litten unter Verbrechensfluten³⁰ –, läßt sich Verbrechensfurcht nicht allgemein auf diesen Sachverhalt reduzieren. Sie scheint auch in Gemeinwesen zu existieren, in denen die Viktimisierungsgefahr sinkt bzw. relativ gering ist.³¹ Deshalb erscheint die These von Arzt u. a.³², vor allem Kleinkriminalität und legale Verstöße gegen die allgemeine Ordnung seien hierfür ursächlich – und so lassen sich z. B. die Visionen bestimmter Polizeipraktiker lesen³³ – in gewisser Weise plausibel. Bei aller Verschiebung von Unsicherheitserlebnissen aus anderen Lebensbereichen dürften sie das „Substrat realer Alltagserfahrungen“³⁴ formen, das sich dann in der Furcht niederschlägt, die öffentliche Ordnung schlechthin sei bedroht. Fraglich ist indes, in welchem Verhältnis für diese schreckhafte Reaktion auf „Bedrohungen“ der eigenen Vorstellungen darüber, was „man“ tut und was nicht, die objektiven Strukturen und (veränderte) subjektive Strukturen verantwortlich sind.³⁵ Wenn dem so ist, wären auch die Vorschläge Herolds und Stümpers³⁶ zur polizeilichen Erhöhung des Sicherheitsgefühls hinfällig, da sie schwer „ontologische Sicherheit“³⁷ produzieren könnten.³⁸

4. Kommerzielle Sicherung

Meint der Bürger alleine oder mit Hilfe mechanischer Sicherungen nicht mehr „der Kriminalität“ entgegenzutreten zu können, geht er Fachleute um Hilfe an, z. B. (neben der kriminalpolizeilichen Beratung) kommerzielle Sicherungsunternehmen.

Das praktische Ausmaß dieser zu vielen Zwecken eingesetzten Unternehmen in der BRD läßt sich schon an folgenden Zahlen ablesen: 1976 umfaßte der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen, dem ca. 75 % dieser Unternehmen angehören sollen³⁹, 350 Unternehmen mit ca. 51.000 Beschäftigten⁴⁰, bei einem Gesamtumsatz (1973) von 460 Mio DM, soviel wie ein mittleres Bundesland für den Polizeivollzugsdienst ausgibt.⁴¹ Die notwendige Kontrolle durch Behörden wird gar nicht oder ungenügend durchgeführt⁴², was angesichts des vielfach beklagten schlechten Ausbildungszustandes (Schußwaffen) höchst bedenklich ist.⁴³

Aber das ist nicht das einzige Problem dieses Gewerbes, das insbesondere von der immer sicherheitsempfindlicher werdenden Großtechnologie profitieren dürfte. Neben den bereits obengenannten Gefahren der Sicherungsmaßnahmen und der Gefährdung des staatlichen Gewaltmonopols, auf die wir später eingehen werden, beziehen sich die Bedenken darauf, daß das Tätigkeitsgebiet der Sicherungsunternehmen keine besondere rechtliche Regelung erfahren hat, mit der bedenklichen Folge, daß ihnen zwar keine Eingriffsbefugnisse zustehen, sie sich aber – ohne wie die Polizei z. B. an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden zu sein – auf die allgemeinen Notrechte berufen können. Diese wiederum sind, abstrahiert man einmal von der dogmatischen Begründung, zugeschnitten auf extreme Ausnahmesituationen ungeübter einzelner, was aber ersichtlich, selbst bei unter Umständen unzureichendem Ausbildungsstand, nicht auf die kommerzielle Nothilfe betreibenden Bewachungsunternehmen zutrifft.⁴⁴ Es wäre deshalb zu erwägen, bei den kommerziellen Sicherungsunternehmen entsprechende Restriktionen einzuführen, ohne daß dies eine Anerkennung von Privatpolizeien bedeuten dürfte.⁴⁵ Als Mahnung sollte auch die amerikanische Erfahrung dienen, daß selbst „gute“ Unternehmen recht exzessiven Ge-/ Mißbrauch von ihren Möglichkeiten machen.⁴⁶ Im übrigen kann mangelnde Koordination zwischen ihnen und der Polizei zum gegenseitigen Hineinpfuschen in die Arbeit und damit zu Effektivitätseinbußen führen.⁴⁷ Gewerbliche Sicherungsunternehmen können, auch wenn es manchem nicht aktuell erscheinen mag, auch als Machtpotential für politische Zwecke eingesetzt werden.⁴⁸

So läßt sich abschließend feststellen, daß selbst bei „optimaler“ Qualität der Unternehmen gesellschaftspolitische und rechtsstaatliche Zweifel bleiben^{48a}, die durch die oben genannten Mechanismen der Kriminalitätsverlagerung usw. Unterstützung erfahren.

5. Organisierte Selbsthilfe

In Abgrenzung zum Selbstschutz werden unter dem Begriff der Selbsthilfe Verhaltensweisen erfaßt, die zwar auch der Vermeidung der Viktimisierung dienen können, primär aber als Reaktion auf die Betroffenheit durch Straftaten zu verstehen sind. Dabei waren wir, bestimmten Presseberichten aufsitzend⁴⁹, davon ausgegangen, daß eine spürbare Zunahme von Selbstjustiz, z. B. bewaffneten Notwehrexzessen, nachweisbar sei. Diese Erwartung erfüllte sich zumindest für den Bereich der hiesigen Landespolizeidirektion nicht.⁵⁰ (Andere Bereiche der Selbstjustiz, die abzugrenzen sind von der erlaubten Selbsthilfe, wie etwa die private, in vielen Fällen zur Prangerjustiz entartende Reaktion auf Ladendiebstähle⁵¹, die durch den BGH jetzt etwas eingeschränkt wurde⁵², sind hier, den eingangs genannten Kriterien entsprechend, nicht zu behandeln.)

a) *Bürgerwehren*, Schreckbild eines jeden an rechtsstaatlicher Kriminalitätsbewältigung Interessierten, sind in den USA durch eine Tradition, die an der Eigenaktivität der Gemeinschaft orientiert ist, stärker verankert als bei uns.⁵³ Das vielfältige Erscheinungsbild reicht von spontan entstehenden und wieder zerfallenden Gruppen der Lynchjustiz über z. T. bewaffnete „Polizei“patrouillen, die teilweise die Arbeit der Polizei ergänzen, teilweise aber auch übernehmen, bis hin zu Gruppen, die Strafverfolgung und -vollstreckung selbständig ausüben.⁵⁴ Das reale Ausmaß der Bürgerwehren in den USA war jedoch nicht festzustellen. Während Conklin⁵⁵ sie für recht unüblich hält, ihnen aber dennoch ein knapp 30seitiges Kapitel seines Buches widmet, spricht Arzt⁵⁶ unter Berufung auf den damaligen Präsidenten des Supreme Court von bedrohlichen Ausmaßen. In der Bundesrepublik tauchen solche Gruppen äußerst selten auf bzw. entstehen wie die Bürgerwehr gegen das Anti-Atom-Dorf in Grohnde aus spezifischen Anlässen. Ebert⁵⁷, der im Herbst 1977 in seinem kriminalpolitischen Überlegungen davon ausging, im Bundesgebiet seien solche Entwicklungen zu verzeichnen, blieb dafür jeglichen Nachweis schuldig. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang der aus Polizeikreisen stammende Vorschlag, Bürgerkomitees zur Verbrechensbekämpfung zu gründen, die Grundlage für eine unkontrollierbare Entwicklung werden könnten.⁵⁸

b) *Betriebsjustiz* umfaßt die formelle betriebliche Reaktion auf innerbetriebliche Verstöße gegen Strafrechts- und Ordnungsnormen des Betriebes durch Belegschaftsmitglieder zur Aufrechtserhaltung bzw. Wiederherstellung der sogenannten betrieblichen Ordnung.⁵⁹ Zwar hat das BAG⁶⁰ für diese rechtlich nicht explizit geregelte Instanz⁶¹ die wichtigsten Verfahrensprinzipien aufgestellt, doch ist es um ihre Durchführung schlecht bestellt⁶². Die Betriebsjustiz gibt dem Opfer ein großes Machtpotential an die Hand, so daß hier gefragt werden muß, ob sich das „Opfer“ nicht zum „Täter“ mausert. Dabei ist zu betonen, daß die vom BAG aufgestellten Grundsätze bei weitem nicht zu reichen.⁶³

Kriminologisch interessant ist jedoch, ob die Betriebsjustiz Vorteile gegenüber der staatlichen Justiz aufweist. Es wird angeführt, daß wegen der erheblichen Selektionswirkung durch unterlassene Strafanzeigen eine offizielle Vorstrafe vermieden werde, eine Resozialisierung auch nicht notwendig sei.⁶⁴ Außerdem würde der durch einen staatlichen Eingriff hervorgerufene Stigmatisierungseffekt entfallen.⁶⁵ Angesichts der hohen Entlassungsquoten von ca. 50 % ist eine Relativierung angebracht, da Entlassungen ebenfalls tiefgreifende Folgen für das Leben der Betroffenen zeitigen. Außerdem besteht immer noch die Möglichkeit der Strafverfolgung, wodurch der Unternehmer ein Druckmittel in der Hand hat, gegen dessen Ausübung der Arbeitnehmer zwar gerichtlich vorgehen kann, wegen seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit aber häufig davon absehen dürfte.⁶⁶ Die von Kaiser so gerühmte Ökonomie der Betriebsjustiz⁶⁷ liegt darin begründet, daß das Verfahren nicht rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, die teurer und langwieriger sein dürften. Positive Funktion soll die Betriebsjustiz weiter deshalb besitzen, weil sie dazu beitrage, den staatlichen Verfolgungs- und Sanktionsapparat im sogenannten Bagatellbereich zu entlasten.⁶⁸ Diese Aussage würde aber nur dann Sinn haben, wenn die Betriebsjustiz auf jeden Fall die Strafjustiz substituieren würde, so daß die im Betrieb ermittelten Delikte, vor allem Eigentumsdelikte (84 %) und Beleidigungen (10 (10 %))⁶⁹, faktisch entkriminalisiert würden. Das hätte aber eine ungeheure Aufwertung der Betriebsjustiz als Folge: Sie wäre aus dem arbeits- und privatrechtlich begründeten Zusammenhang gelöst und hätte wirkliche strafjustizielle Funktionen, was aber das Gefüge der formellen Sozialkontrolle aus dem Gleichgewicht bringen könnte. So scheint am Ende, will man die Regelung nicht den Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit überlassen⁷⁰, der Ruf nach dem Gesetzgeber zu stehen.

c) *Der Werkschutz* ist eine betriebliche Institution der Gefahrenabwehr. Die Sicherungsaufgaben liegen im präventiven

Bereich (z. B. Katastrophenschutz und Sabotageschutz) sowie im Kontroll- und Pförtnerdienst.⁷¹ Er ist eng mit der Betriebsjustiz verknüpft, indem er zumeist die Ermittlungstätigkeit ausführt.⁷² Ähnlich den kommerziellen Sicherungsunternehmen, die in der Tat auch häufig am Werkschutzbereich (Umfang: 70.000 bis 100.000 Beschäftigte)⁷³ tätig sind, stehen ihm „nur“ die allgemeinen Notrechte zur Seite, so daß sich die gleichen Probleme stellen. Übergriffe werden durch „Einwilligungen“ der Betroffenen zumeist gedeckt, die aber aus der Furcht vor Arbeitsplatzverlust herrühren.⁷⁴ Dies macht ein von Kuhlmann⁷⁵ berichteter Fall deutlich, in dem der Werkschutz die Wohnung eines Arbeitnehmers durchsuchte, Filme und Sparkassenbuch mitnahm, und dies alles wegen vermuteter homosexueller Handlungen in der Freizeit. In französischen Automobilwerken hat sich gar eine Aufrüstung des Werkschutzes vollzogen hin zu einer bewaffneten Betriebsmiliz, die bei Streiks eingesetzt wird.⁷⁶ Die Vorbehalte, die bezüglich kommerzieller Sicherungsunternehmen entwickelt wurden, haben hier um so mehr Geltung, als der Werkschutz nicht unter staatlicher Aufsicht steht,⁷⁷ aber in bestimmten Bereichen mit staatlichen Kontrollorganen zusammenarbeitet.⁷⁸

Die in diesem Abschnitt behandelten Erscheinungen *stellen* in je verschiedener Weise *das historisch ausgebildete Monopol legitimer körperlicher Gewaltsamkeit beim Staate in Frage*. Sicherlich hat es nicht nur seine positiven Seiten, etwa Formalisierung und Rationalisierung der Reaktion auf Straftaten, sondern kann gerade zusammen mit anderen Tendenzen zur Abschiebung bestimmter zu lösender Konflikte an aus dem unmittelbaren Lebenszusammenhang herausgesonderte Instanzen/Experten dazu führen, daß die einzelnen Individuen an (auch kollektiver) Handlungsfähigkeit und Selbstsicherheit verlieren. Andererseits glauben wir, ohne nun kriminalpolitischen „Das-wird-noch-bös-enden-Doktrinen“ (Schur) anzuhängen, daß hier die Gefahren, insbesondere im Kontext ökonomischer Macht- und Herrschaftsverhältnisse, überwiegen, wenn auch die Unterstellung, bei staatlichen Instanzen seien weniger Mißbräuche etc. zu erwarten, untermauert werden mußte. Jedenfalls ist dort die demokratische Kontrolle (der Idee nach) größer. Strikte Kontrollen und Mißtrauen wären auch bezüglich dieser Institutionen zu forcieren, solange man auf sie nicht glaubt verzichten zu können.⁷⁹

Völlig anders indes stellt sich die Sachlage dar bei Versuchen, *Selbsthilfe im Sinne auch politischer Selbstorganisation* zu praktizieren. Hierbei bleibt man nicht in der bloßen Kriminalitätsbekämpfung stecken, sondern sucht zugleich auf politischem Wege in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen Prinzipien einer guten Ordnung zu entwickeln.

Zuvor ist darauf hinzuweisen, daß der „Weiße Ring“ (gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.) unter diese Kategorie nicht fällt. Ihm geht es darum, das Leiden von Opfern (u. a. auf finanziellem Wege) zu mildern, ein sicherlich notwendiges Anliegen. Wie er aber darüber hinaus Kriminalpolitik betreibt, insbesondere in seiner „Verkaufsstrategie“ ist letztendlich demagogisch. Der Wirkung nach (mögen die illustren Gründer auch subjektiv ehrlich meinen, lediglich sachgerecht und „wertfrei“ Kriminalpolitik zu betreiben), wird law and order propagiert. Die primitive Art, mit der hier die Polizeistatistik gebraucht wird, indem ohne Rückgriff auf ihre Konstruktionsprinzipien und die dahinter liegende Realität von Verbrechensfluten geredet wird („Jeder von uns kann schon morgen das nächste Opfer sein!“⁸⁰)⁸¹, die indirekte Darstellung von Verfahrensgarantien als hinderlich⁸², ist erschreckend und findet Entsprechungen, in den von Arzt geschilderten Entwicklungen.⁸³ Wenn dann Zimmermann den „Weißen Ring“ zu einer „Armee für die Kriminalitätsoffer“ und die Vereinsmitglieder zu „Soldaten für mehr Gerechtigkeit“⁸⁴ machen will, scheint der Weg zum „War on Crime“⁸⁵ nicht mehr weit. Sollte dieser Verein politisch etwas erreichen, dann allenfalls die Erhöhung der Verbrechensfurcht, die abzubauen den beim „Weißen Ring“ mitarbeitenden Polizeistrategen doch so am Herzen liegt.

Ähnliches gilt für Lobbygruppen, wie das „Kuratorium zur Bekämpfung der Wohlstandskriminalität“.⁸⁶ Rationalität dürfte auch hier allenthalben von Vorteil sein.

Wiewohl es verschiedene *Opferzentren* vor allem in den USA gibt, sollen exemplarisch Frauenhäuser und Krisenzentren für Vergewaltigte behandelt werden.

Frauenhäuser entstanden zunächst in England, bald auch in den Niederlanden, Australien und den USA, später auch in der BRD⁸⁷, obwohl für Deutschland bereits für die Jahrhundertwende gewisse Vorläufer zu beobachten sind.⁸⁸ Sie sind meist von Feministinnen eingerichtet worden als erste Hilfe in der Not, zum Schutz und zur Sicherheit für vom (Ehe-)Partner mißhandelten und bedrohten Frauen sowie deren Kinder. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser gehen von folgenden Bedürfnissen der mißhandelten Frauen aus, die natürlich unterschiedlich stark ausgeprägt sein können: zunächst muß jederzeit jemand, d. h. eine oder mehrere Frauen, erreichbar sein, der in aktueller Notlage in vielerlei Bereichen helfen kann (Ämtergänge, Beratung in medizinischer, psychologischer und rechtlicher Hinsicht); sodann muß die physische Sicherheit der Frauen und Kinder gewährleistet sein; danach müssen materielle Bedürfnisse (Unterbringung, Essen, Kleidung) befriedigt werden; nicht zuletzt auch muß sich um die emotionalen Bedürfnisse gekümmert und mögliche Lebensalternativen aufgezeigt werden.⁸⁹ Neben den konkreten Hilfen kommt es den Organisatorinnen der Frauenhäuser darauf an, daß die mißhandelten Frauen ihre Mißhandlung im gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen beginnen, sie also ihre Mißhandlung nicht nur als persönliches Unglück, sondern auch als Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse verstehen, die

sich zu Ungunsten der Frauen auswirken.⁹⁰ Dabei soll eine neue Abhängigkeit der Frauen – dieses Mal von der Frauengruppe – vermieden werden, vielmehr wird angestrebt, daß die betroffenen Frauen gemeinsam ein neues, tragfähiges Konzept zu (über-)leben entwickeln.⁹¹ Die Häuser arbeiten also nach dem Selbsthilfeprinzip. Sie werden von den Mitarbeiterinnen meist selbst verwaltet; in der BRD wird dies mittels eines Trägervereins erreicht, den die Initiatorinnen gründeten, damit das Frauenhaus staatliche Hilfe erhalten kann, was aber nur relativ selten der Fall ist.⁹² Angesichts des häufigen Geldmangels kann das Gesamtkonzept oft nur ansatzweise verwirklicht werden, die (zumeist auch noch überbelegten) Frauenhäuser müssen mithin ihre Funktion auf die eines Zufluchtortes für mißhandelte Frauen und Kinder beschränken. Subventionen werden in der BRD zudem an viele Auflagen geknüpft⁹³, die wiederum Einbußen in der angestrebten Konzeption zur Folge haben. Zutreffend bemerkt Metz-Göckel⁹⁴, daß eher für die Kontrolle der Frauenhäuser denn für die dort geleistete Arbeit Geldmittel ausgegeben werden.

Auf ähnliche Weise wie Frauenhäuser mißhandelten Frauen helfen, tun dies ambulant für vergewaltigte Frauen die *Krisenzentren für Vergewaltigte*, die vor allem im anglo-amerikanischen Raum gegründet wurden.⁹⁵ In der BRD gibt es sie nun auch an verschiedenen Orten.^{95a} Ihre Hilfeleistungen bestehen in der Zentralisierung von Information, Beratung und Überweisung von Opfern an andere Organisationen und Behörden. Hinzu kommt die Unterstützung bei Behördengängen, psychische Hilfe zur Verarbeitung des Vergewaltigungserlebnisses und – soweit notwendig – die Bereitstellung von Unterkunft und Schutz.⁹⁶ Auch wird Wert darauf gelegt, daß neben der direkten Hilfe das Bewußtsein für die gesellschaftlichen Mechanismen, die zur Vergewaltigung führen, bei Opfern und Öffentlichkeit geweckt wird.⁹⁷

Angesichts der erheblichen Ausmaße von Gewalt in der Familie⁹⁸ und des Phänomens der Vergewaltigung erscheint es selbstverständlich, entschieden mehr Frauenhäuser und Krisenzentren zu fordern, einzurichten und zu unterstützen. Trotz der dringlichen Notwendigkeit dieser Einrichtungen wird aber leicht übersehen, vor allem in der Öffentlichkeit und bei denen, die es „eigentlich“ besser wissen müßten, daß dies nur ein Kurieren an Symptomen wäre, die Ursachen von Gewalt aber weiter unangetastet blieben. Der Gewaltkreislauf⁹⁹, den es zu unterbrechen gilt, würde immer noch fortlaufen.

Gewalt in der Familie und Vergewaltigung werden immer noch als individuelles bis pathologisches Handicap der Betroffenen angesehen.¹⁰⁰ Eindrucksvolles Beispiel für diese

Ansicht ist Schneider¹⁰¹, der bei Gewalt in der Familie zur Behandlung der Gewaltausübenden rät und sich gegen die „Indoktrination“ des Vergewaltigungsopfers wehrt, wenn in einem Gespräch mit diesem die Vergewaltigung als Teil der Ausbeutung der Frau durch die männlich beherrschte, sexualisierte Gesellschaft verstanden wird. Auch ein Blick in die Vergewaltigungsjudikatur¹⁰² verstärkt den Eindruck, daß Vergewaltigung als persönliches oder – schlimmer – als gar kein Problem verstanden wird. Wobei die Problemleugnung sich notfalls auf die Vorstellung des BVerfG über weibliche Sexualität¹⁰³ berufen kann, die den Schluß nahelegen, ein „bißchen“ Gewalt sei biologisch geboten.

Zwar werden die Probleme der Mißhandlungen auch von politischen Entscheidungsträgern gesehen. Die aktuellen Auseinandersetzungen z. B. um das Frankfurter Frauenhaus¹⁰⁴ weisen aber andererseits auf eine große Gefahr hin. Frauenhäuser geraten, nachdem sie zuerst nicht für nötig befunden wurden, nunmehr zu einem Feigenblatt der Gesellschaft. Sie hat jetzt etwas zum Vorzeigen und Vorhalten, was alles für die Frauen getan werde. Allerdings ist das Problembewußtsein vieler Politiker genauso allseitig reduziert wie das einiger Viktimologen, so daß sie die Frauenhäuser um ihre politische Ausrichtung kappen wollen. Damit würden sie, gerade in einer Zeit der Renaissance unkritischer Familienideologie, zu Verwahrstätten technokratischer Sozialbürokratien verkommen.

Diese Ausführungen machen auch den banalen, aber dennoch wenig bewußten Sachverhalt klar, daß es sich nicht um ein Problem handelt, das nur Fachleute angeht, sondern, das auf die Grundstrukturen unseres Zusammenlebens verweist. Letztlich muß sich eine Gesellschaft über ihr Verhältnis zur Gewaltanwendung klarwerden, muß sie auch darüber nachdenken, ob ihre etablierten Institutionen nicht gerade Gewalt produzieren. Wenn Schneider¹⁰⁵ schreibt: „Wir alle flüchten uns aus der Härte des Lebenskampfes in unsere Familien . . .“, umschreibt er damit sehr richtig eine der Funktionen von Ehe und Familie: nämlich eine, wenn nicht gar die einzige, Sphäre unmittelbarer, bedürfnisorientierter Lebenspraxis zu sein, die das erfüllen soll, was die Arbeit in dieser historischen Situation versagt. Da diese Kompensationsfunktion wahrscheinlich selten erfüllt werden kann, ist die – sich dann in Gewalt und Haß entladene – Misere schon vorgezeichnet.¹⁰⁶

Einer sexistisch orientierten Gesellschaft, die es mit der sexuellen Autonomie der (verheirateten) Frau nicht sonderlich genau nimmt und in der das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht gerade einen hohen Rang genießt¹⁰⁷, dürfte ein Umdenken oder gar eine entsprechende Praxis schwerfallen.

6. Kriminalpolitische Überlegungen

Abschließend sind die hier dargelegten Tendenzen auf ihre kriminalpolitische Relevanz zu befragen, soweit das noch nicht geschehen ist. Die oben geschilderten Entwicklungen lassen sich in der BRD so z. T. (noch) nicht ausmachen. Bezeichnend ist z. B. die Klage der Kripo, Verbeugemaßnahmen würden von der Bevölkerung überhaupt nicht erwogen und praktiziert¹⁰⁸, obwohl/weil eine diffuse Verbrechenfurcht zu existieren scheint. Das Wissen über diese Entwicklung und ihre Gefahren kann dazu dienen, bestimmten Polizeiplänen kritisch zu begegnen: Bezüglich der kriminalpolizeilichen Beratung als Teil der Präventionspolizei ist festzuhalten, daß diese harmlos-sympathisch erscheinende Präventionsform gefährlich ist, überschreitet sie die bloße Vermittlung von Alltagsklugheit.¹⁰⁹ Die trotzdem in sie gesetzten unverständlich überschwenglichen Erwartungen sind mithin ungerechtfertigt und verdanken sich wohl eher dem (naiven) Glauben, alles in den Griff bekommen zu können, als nüchternen Erwägungen.¹¹⁰

Sind wir aber nicht mindestens in einer von Arzt beschriebenen Entwicklung mitten drin, deren Vermeidung sein Engagement^{110a} gilt: einer law-and-order-Politik? In der Tat, vergleicht man die von Arzt für die USA der sechziger Jahre skizzierte Situation mit der bei uns, so sind Parallelen nicht zu leugnen. Nicht umsonst wird schließlich von einer antiliberalen Wendung in der Sozialkontrolle gesprochen, von einem Wiedererstarken eines exekutiven Zweckmäßigkeitsdenkens auf Kosten von Verfahrensgarantien und demokratischer Kontrolle.¹¹¹

Fraglich ist freilich, ob dieses Ergebnis auch rückführbar ist auf Bevölkerungsreaktionen aus verstärkter Kriminalitätsfurcht. Ein solcher Zusammenhang läßt sich für die BRD nicht konstruieren. Die Änderungen sind fast alle als – teils symbolische, teils die Gunst der Stunde nutzende – Reaktionen auf die „Viktimisierung“ des staatlichen Gewaltmonopols durch terroristische Gewaltkriminalität entstanden.¹¹² Sie wurden von einem Großteil der Bevölkerung akzeptiert. Der Begründungszusammenhang hatte aber die Bedrohung durch den Terrorismus und seine „Sympathisanten“ und nicht durch die Normalkriminalität zum Inhalt.¹¹³

Ein Beispiel: Der Ausbau der Präventivpolizei wurde anfänglich in der Fachdiskussion durch höchst problematische Annahmen über Veränderung der Kriminalität und die hier geteilte Skepsis gegen die sogenannte subjektive Prävention gerechtfertigt. Der Gesichtspunkt der Staatssicherheit, der „Existenzpolitik“ des Staates¹¹⁴, gewann aber auch hier immer mehr an Gewicht, wenn er auch nicht so ausschließlich dominierte, wie in der öffentlichen Diskussion in der genannten Zeit, wo es nur um eine innerstaatliche Feinderklärung ging¹¹⁵.

Wenn diese Beobachtung richtig ist, dann versagt die „law-and-order“-These in der von Arzt vorgebrachten Form als ausschließlicher Erklärungsansatz. Zurückzugreifen wäre auf die Probleme westlicher Gesellschaftsformationen, die als Krisenhaftigkeit oder Unregierbarkeit gehandelt werden¹¹⁶, zu denen auch die Kriminalität gehört.

Die eingehenderen Ausführungen zur Frage von Gewalt in Ehe und Familie haben gezeigt, daß polizeiliche Lösungsstrategien nimmer problembewältigend wirken können, mithin der Sicherheitsstaat mit einer repressiven (wenn auch als präventiv deklarierten) Kontrollpolitik, insbesondere dann, wenn „mangels Terrorismus“ die Normalkriminalität an rhetorischem Wert gewinnen sollte, in arge Schwierigkeiten kommen wird.¹¹⁷

Anmerkungen

Diese Überlegungen basieren auf einem Referat, das wir im Rahmen eines kriminologischen Seminars bei Herrn Prof. Hans-Jürgen Kerner im Wintersemester 1979/80 an der Hamburgischen Universität vorgelegt haben.

- (1) Zuletzt z. B. Schäfer, H., in: Kriminalistik 34, 1980, S. 127 ff.
- (2) Funk, A. / Kauß, U. / v. Zabern, T., in: Politik der inneren Sicherheit, hrsg. von Blankenburg, E., Frankfurt a. M. 1980, S. 16 ff.
- (3) Statt aller: Stümper, A., in: Kriminalistik 24, 1970, S. 538; Kerner, H. J., in: Kriminalistik 30, 1976, S. 1.
- (4) Dazu Sack, F., in: Polizei und Prävention, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1976, S. 129 ff.
- (5) Stümper, A., in: Kriminalistik 27, 1973, S. 193 f.; Steinhilper, G., in: Kriminalistik 31, 1977, S. 145 (148); Vater, R., in: Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie 7, 1980, S. 53 (57 ff.); vgl. aber Stümper, A., in: Kriminalistik 29, 1975, S. 49 und in: Kriminalistik 31, 1977, S. 150.
- (6) Ähnliches hätte dann für täterzentrierte Maßnahmen zu gelten. Allein schon deswegen tendiert auch die subjektive und nicht nur die objektive Prävention dazu, im schlechten Sinne umfassend zu werden.
- (7) Vgl. Schivelbusch, W., Geschichte der Eisenbahnreise, Frankfurt a. M. u. a. 1979, S. 73 ff.
- (8) Hierzu instruktiv Bundesgerichtshof in: Neue Juristische Wochenschrift 32, 1979, S. 2053, besprochen von Hruschka, J., in: Neue Juristische Wochenschrift 33, 1980, S. 21 f. und Hirsch, H.-J., in: Juristische Rundschau 1980, S. 115 f., sowie Schroeder, F.-C., in: Juristische Schulung 20, 1980, S. 336 f.
- (9) Vgl. z. B. Schneider, H.-J., Viktimologie, Tübingen 1975, S. 76 ff.; Villmow, B., in: Das Verbrechenopfer, hrsg. von Kirchhoff, G. F. / Sessar, K., Bochum 1979, S. 199 (205 ff.) m.w.N.
- (10) Savitz, L., nach Schneider, H.-J., (oben Anm. 9), S. 78 ff.; Conklin, J. E., The Impact of Crime, New York u. a. 1975, S. 96, 105, 111 Arzt, G., Der Ruf nach Recht und Ordnung, Tübingen 1976, S. 42 ff.
- (11) Wie Anm. 10 sowie Arzt, G., in: Juristische Blätter 100, 1978, S. 173 (181).
- (12) Conklin, J. E., (oben Anm. 10), S. 85 ff., 111.
- (13) Vgl. Störzer, U., in: Kriminologisches Journal 8, 1976, S. 33 f.; Stümper, A., (oben Anm. 5), 1973, S. 200.
- (14) Conklin, J. E. (oben Anm. 10), S. 99, 107; Villmow, B., (oben Anm. 9), S. 213.

- (15) Kerner, H. J., in: Kriminalistik 30, 1976, S. 57 (61).
- (16) Dazu ausführlich Arzt, G., (oben Anm. 10), S. 39 ff.
- (17) Vgl. aber ebenda S. 43.
- (18) Ebenda S. 47.
- (19) Conklin, J. E., (oben Anm. 10), S. 117; Arzt, G., (oben Anm. 10), S. 45.
- (20) Dazu Gallus, H., in: Bundeskriminalamt, (oben Anm. 4), S. 71 ff.; Hoffmann-Riem, W., in: Zeitschrift für Rechtspolitik 10, 1977, S. 277 (281).
- (21) Hoffmann-Riem, W., (oben Anm. 20), S. 280; Doleschal, E., in: Kriminologisches Journal 11, 1979, S. 81 (89); Conklin, J. E., (oben Anm. 10), S. 105.
- (22) Matussek, H., in: Kriminalistik 32, 1978, S. 481 (485); Arzt, G., (oben Anm. 11), S. 181; ders. (oben Anm. 10), S. 48 f.
- (23) So z. B. Gallus, H., (oben Anm. 20), S. 73.
- (23 a) Arzt, G., (oben Anm. 10), S. 41.
- (24) So Schneider, H.-J., in: Recht und Gesellschaft, Festschrift für Helmut Schelsky, hrsg. von Kaulbach, Krawietz, W. u. a., Berlin 1978, S. 579 (587).
- (25) Sack, F., (oben Anm. 4), S. 131; Arzt, G., (oben Anm. 10), S. 53.
- (26) Stümper, A., (oben Anm. 5), 1973, S. 196; Matussek, H., (oben Anm. 22), S. 485; Arzt, G., (oben Anm. 10), S. 51.
- (27) Hoffmann-Riem, W., (oben Anm. 20), S. 279; Arzt, G., in: Kriminalistik 20, 1976, S. 433 (434); so wurde Verfassern, nachdem sie durch eine Werbekampagne auf ein Sicherungsunternehmen aufmerksam geworden waren, mehrfach ein Katalog zugesandt und „als letzte Warnung“ die Polizeiliche Kriminalstatistik 1978 mit den Worten präsentiert: „Heute möchten wir Sie mit nüchternen Zahlen konfrontieren. Zahlen, die aber eine deutliche Sprache sprechen: die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik über Einbruchsdiebstähle. (Hier) können Sie schwarz auf weiß nachlesen, wie schlecht es mit der Sicherheit vieler Privatwohnungen und Eigenheime aussieht. . . . Fakten (, die) für sich sprechen und . . . eine Reaktion erfordern . . .“
- (28) Vgl. Popitz, H., Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen 1968.
- (29) Arzt, G., (oben Anm. 27); unbedenklich erscheint dies wohl Fröhlich, S., in: Innere Sicherheit 50, 1979, S. 16 (18).
- (30) Vgl. Davies, C., in: Kriminologisches Journal 11, 1979, S. 165 (170 – 176).
- (31) Marin, B., in: Wachstums Krisen in Österreich II, hrsg. von dems., Wien 1979, S. 333 (338); Davies, C., (oben Anm. 30), S. 174 ff. geht bei seinem Problemviertel von einem relativ geringen Viktimisierungsrisiko aus, muß aber trotzdem die oben genannten Schutzmaßnahmen etc. konstatieren.
- (32) (oben Anm. 11), S. 175; Marin, B., (oben Anm. 31), S. 339 f.
- (33) exemplarisch Witkowski, W., in: Kriminalistik 32, 1978, S. 201 ff.
- (34) Marin, B., (oben Anm. 31), S. 339 f., wobei diese Erfahrungen sich freilich mit der massenmedial inszenierten „Phantasiekriminalität“ (Steinert, H., in: Kriminologisches Journal 10, 1978, S. 215) zu bestimmten attraktiven Stereotypen vermischen dürften; vgl. a. a. O. S. 340, 359 ff.
- (35) Vgl. z. B. Horn, K., in: Aggression und Anpassung in der Industriegesellschaft, 6. Auflage, Frankfurt a. M. 1972, S. 59 ff.
- (36) Herold, H., in: Frankfurter Rundschau vom 3.5. 1979, S. 10 f.; Stümper, A., in: Kriminalistik 34, 1980, S. 50 ff.
- (37) Begriff nach Laing, R. D., Das geteilte Selbst, 2. Auflage, Reinbek 1977, S. 33.
- (38) Vgl. auch Kube, E., in: Kriminalistik 29, 1975, S. 481 ff.; eine alternative Strategie ist allerdings noch nirgends ausformuliert!
- (39) Groß, H. / Geerds, F., Handbuch der Kriminalistik II, 10. Auflage, Berlin 1978, S. 485.

- (40) Kusch, E.-G., in: Die Polizei 68, 1977, S. 14; Fröhlich, S., (oben Anm. 29), S. 18.
- (41) Stümper, A., in: Kriminalistik 29, 1975, S. 193 ff.
- (42) Kusch, E.-G., (oben Anm. 40), S. 15; Rößmann, E., in: Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie 4, 1977, S. 74 (77).
- (43) Gallus, H., (oben Anm. 20), S. 75; Rößmann, E., (oben Anm. 43).
- (44) Ausführlich Hoffmann-Riem, W., (oben Anm. 20), S. 281–284; zu den polizeirechtlichen Problemen Drews, B. / Wacke, G. / Vogel, K. / Martens, W., Gefahrenabwehr I, 8. Auflage, Köln u. a. 1975, S. 154 ff.
- (45) vgl. Hoffmann-Riem, W., (oben Anm. 20).
- (46) Arzt, G., (oben Anm. 10), S. 45 m. w. N.
- (47) Stümper, A., (oben Anm. 41), S. 194 f., der allerdings private Sicherheitsdienste für effektiver hält; kritisch zuletzt Rößmann, E., in: Polizeinachrichten 1980, S. 10 ff.
- (48) Hoffmann-Riem, W. (oben Anm. 20), S. 278 f.; Gelhausen, U. / Spitzner, A., in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1978, S. 1123 (1129); Rößmann, E., (oben Anm. 47), S. 14 f.
- (48 a) vgl. auch Baum, G. R., Ansprache auf dem 16. o. Delegiertenkongreß der Gewerkschaft der Polizei, 1979, Redemanuskript, S. 16.
- (49) Der Spiegel 34/1979, S. 81 ff. Hierauf stützt denn wohl auch Schroeder, F.-C., (oben Anm. 8) seine Behauptung: „Allenthalben eskaliert die Gewalt.“
- (50) Gespräch mit Kriminaloberrat Werner Stoll von der Landespolizeidirektion Hamburg am 10.12.1979.
- (51) Kramer, H., in: Zeitschrift für Rechtspolitik 14, 1974, S. 62 ff.; Mertins, W., in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1980, S. 41 (44 ff.); Einzelfälle bei Arzt, G., in: Festschrift für Friedrich Schaffstein, hrsg. von Grünwald, G., u. a., Göttingen 1975, S. 77 (87 f.).
- (52) Bundesgerichtshof in: Neue Juristische Wochenschrift 33, 1980, S. 119 ff.
- (53) Conklin, J. E., (oben Anm. 10). S. 190.
- (54) Ebenda S. 188 ff.
- (55) Ebenda S. 185.
- (56) Arzt, G., (oben Anm. 51), S. 87 in Fn 38.
- (57) Juristische Rundschau 1978, S. 136 (141); Arzt, G., (oben Anm. 11), S. 182.
- (58) Ludwig, E., in: Kriminalpolizeiliche Beratung, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden 1978, S. 15 (28); Conklin, J. E., (oben Anm. 10), S. 209.
- (59) Kaiser, G. / Metzger-Pregizer, G. (Hrsg.), Betriebsjustiz, Berlin 1976, S. 3.
- (60) Bundesarbeitsgericht in: Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 1 zu § 56 Betriebsverfassungsgesetz.
- (61) Vgl. Scholz, R., in: Kaiser, G. / Metzger-Pregizer, G., (oben Anm. 59), S. 311 ff.
- (62) Dazu Kaiser, G. / Metzger-Pregizer, G., (oben Anm. 59), passim.
- (63) Vogler, T., in Kaiser, G. / Metzger-Pregizer, G., (oben Anm. 59), S. 356 ff.; Däubler, W., Das Arbeitsrecht II, Reinbek 1979, S. 210 f.
- (64) Stümper, A., (oben Anm. 41) S. 195.
- (65) Kerner, H. J., Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung, München 1973, S. 34 f.
- (66) Feest, J., in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 85, 1973, S. 1125, (1147).
- (67) Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle, Frankfurt a. M. 1972, S. 123 und in: Criminology Between the Rule of Law and the Outlaws, Volume in honour of Willem H. Nagel, hrsg. von Jasperse, C. u. a., Deventer 1976, S. 159 (166).
- (68) Kaiser, G., (oben Anm. 67), S. 123; Stümper, A., (oben Anm. 41), S. 195.
- (69) Kaiser, G. / Metzger-Pregizer, G., (oben Anm. 59), S. 289.
- (70) Dazu Däubler, W., (oben Anm. 63), S. 210 f.

- (71) Rößmann, E., (oben Anm. 47), S. 16; Amelunxen, C., *Werk-schutz und Betriebskriminalität*, 4. Auflage, Hamburg 1973, S. 23.
- (72) Vgl. Amelunxen, C., (oben Anm. 71), S. 68 ff.
- (73) Groß, H. / Geerds, F., (oben Anm. 39), S. 481.
- (74) Gelhausen, U. / Spitzner, A., (oben Anm. 48), S. 1123; *Anstieg!*
- (75) *Zeitschrift für Rechtspolitik* 10, 1977, S. 298.
- (76) Störzer, U., (oben Anm. 13), S. 36 ff.
- (77) Vgl. Kuhlmann, G. J., (oben Anm. 75), S. 299 f.; Däubler, W., (oben Anm. 63), S. 213 f.
- (78) Rößmann, E., (oben Anm. 47), S. 17; § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.
- (79) Problematisch Mertins, W., (oben Anm. 51).
- (80) Zimmermann, E., in: Beilage zum Heft November 1979 der Mit-gliederzeitschrift „Weißer Ring“, S. 7 sowie Broschüre „Helfen – Beraten – Vorbeugen“, 5. Auflage, Mainz 1979, S. 5.
- (81) Zur polizeilichen Kriminalstatistik Kerner, H. J., (oben Anm. 65) und in: *Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie* 5, 1978, S. 55 ff.
- (82) Vgl. die in Anm. 80 genannte Broschüre, S. 5.
- (83) Oben Anm. 10 und 11).
- (84) *Mitgliederzeitschrift* (oben Anm. 80), S. 5; vgl. auch *Frankfurter Rundschau* vom 8.2.1980, S. 10.
- (85) Arzt, G., (oben Anm. 10), S. 103 f.; Kerner, H. J., (oben Anm. 15), S. 61.
- (86) Dazu z. B. Quensel, S., in: *Kritische Justiz* 11, 1978, S. 20 ff. m. w. N.
- (87) Vgl. die Beiträge in: *Frauenhäuser – Gewalt in der Ehe*, hrsg. von Haffner, S., 3. Auflage, Berlin 1978.
- (88) Janssen-Jurreit, M., *Sexismus – Über die Abtreibung der Frauen-frage*, Frankfurt a. M. 1979, S. 242 ff.
- (89) Vgl. Lynch, C. G. / Norris, T. L., in: *Victimology* 3, 1978, S. 553 (554 f.).
- (90) Metz-Göckel, S., in: Kirchhoff, G. F. / Sessar, K., (oben Anm. 9), S. 415 (418); *Erfahrungsbericht der Mitarbeiterinnen des Berliner Frauenhauses „Frauen gegen Männergewalt – Berliner Frauenhaus für mißhandelte Frauen“*, Berlin 1978 und umfassend Ohl, D. / Rösener, U., *Und bist du nicht willig . . . – Ausmaß und Ursachen von Frauen-mißhandlung in der Familie*, Frankfurt a. M. u. a. 1979.
- (91) Lynch, C. G. / Norris, T. L., (oben Anm. 89), S. 557; van de Ven, M. / Kobus, E., in: Haffner, S., (oben Anm. 87), S. 123
- (127) kritisch zum Pizzey'schen Frauenhaus Benard, C. / Schlaffer, E., *Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe*, Reinbek 1978, S. 56 ff.
- (92) Metz-Göckel, S., (oben Anm. 90), S. 427 ff.
- (93) Vgl. den in Anm. 90 genannten Erfahrungsbericht.
- (94) (Oben Anm. 90), S. 427.
- (95) Amir, M. / Amir, D., in: Kirchhoff, G. F. / Sessar, K., (oben Anm. 9), S. 435 (443)
- (95 a) Übersicht in: *Courage* 5, 1980, Heft 6, S. 32.
- (96) Amir, M. / Amir, D., (oben Anm. 95), S. 442.
- (97) Ebenda S. 443.
- (98) Ausführlich Ohl, D. / Rösener, U., (oben Anm. 90) und Bast, H., u. a. (Hrsg.) *Gewalt gegen Kinder*, Reinbek 1975.
- (99) Lynch, C. G. / Norris, T. L., (oben Anm. 89), S. 561; Ohl, D. / Rösener, U., (oben Anm. 90), S. 81 ff.
- (100) Dazu Warrior, B., in: Haffner, S., (oben Anm. 87), S. 207 ff.; Amir, M. / Amir, D., (oben Anm. 95).
- (101) (Oben Anm. 9), S. 154 und in: *Juristenzeitung* 32, 1977, S. 620 (630); damit ist keinesfalls ausgeschlossen, an feministischen Konzeptionen Kritik zu üben, z. B. insofern als in ihnen law-and-order-Tendenzen durchbrechen: vgl. insbes. Brownmiller, S., *Gegen un-seren Willen*, Frankfurt a. M. 1980 und die Beispiele bei Ohl, D. / Rösener, U., (oben Anm. 90), S. 122.

- (102) Schapira, A., in: Kritische Justiz 10, 1977, S. 221 ff.; Lohstötter, I., in: Courage 5, 1980, Heft 6, S. 24.
- (103) Bundesverfassungsgericht in: Neue Juristische Wochenschrift 10, 1957, S. 865 (866 linke Spalte).
- (104) Frankfurter Rundschau vom 16.5.1980.
- (105) (Oben Anm. 24), S. 588,
- (106) Ausführlich Ohl, D. / Rösener, U., (oben Anm. 90), S. 155 ff.
- (107) Ausführlich Janssen-Jurreit, M., (oben Anm. 88) und Benard, C. / Schlaffer, E., Der Mann auf der Straße, Reinbek 1980, S. 17–82.
- (108) Statt aller Rupprecht, R., in: Bundeskriminalamt (oben Anm. 4), S. 59 ff.
- (109) So im Ergebnis wohl auch Kube, E., in: Kriminalistik 34, 1980, S. 152 (156); skeptisch auch Stümper, A., (oben Anm. 3), der deshalb zunehmend die objektive Prävention betont; vgl. (Anm. 5) und die in (unten Anm. 114) zitierten Arbeiten.
- (110) Vgl. Ludwig, E., (oben Anm. 58), S. 31 und Burghard, W., in: Kriminalistik 29, 1975, S. 540 (544 f.), der die Probleme deutlich sieht!
- (110 a) Seine (oben Anm. 11, S. 182 f.) kriminalpolitischen Vorstellungen sind problematisch. Wenn er z. B. die Bestrafung „kleinen Unrechts“ fordert, dann läßt er völlig die Kapazitäten der Justiz und die Konsequenzen für die „Täter“ außer acht. Wie soll im übrigen hierdurch Verbrechensfurcht reduziert werden? Unterstellt, daß Definition und Bearbeitung abweichenden Verhaltens die normativen Grenzen verdeutlichen kann, wäre zu fragen, wie die Bevölkerung von der Bestrafung der einzelnen Bagatelldelikte erfahren sollte und ob sie dadurch befriedigt würde (vgl. Anm. 34). Ja, liegt es dann nicht in der Konsequenz dieses Ansatzes, groben Unfug bzw. Verhaltensweisen, die (weil noch „moralisch“ anstößig) vielleicht verunsichernd wirken, wie z. B. öffentlich ausgetauschte Zärtlichkeiten zwischen Homosexuellen etc. zu kriminalisieren?
- (111) Grünwald, G., in: Vorgänge 36, 1978, S. 12; Denninger, E., in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 37, 1979, S. 7 ff.; Seifert, J., in: Vorgänge 26, 1977, S. 3 ff.; Preuß, U. K., in: Kursbuch 56, 1979, S. 15 ff.
- (112) Vgl. Scherer, S., in: Blankenburg, E., (oben Anm. 2), S. 120 ff.
- (113) So auch Funk, A. / Werkentin, F., in: Wir Bürger als Sicherheitsrisiko, hrsg. von Narr, W. D., Reinbek 1977, S. 189 (206 f.).
- (114) Stümper, A., in: Kriminalistik 33, 1979, S. 2, 254 und in: Kriminalistik 34, 1980, S. 50.
- (115) Frankenberg, G., u. a., in: Der bürgerliche Rechtsstaat, hrsg. von Tohidipur, M., Reinbek 1978, S. 236 ff.; Blanke, T., in: Freiheit + Gleichheit 1, 1979, S. 71 ff.
- (116) Offe, C. / Narr, W. D., in: Stichworte zur „geistigen Situation“ der Zeit, hrsg. von Habermas, J., Frankfurt a. M. 1979, S. 294 und 489; Haupt, H. G. / Narr, W. D., in: Neue Politische Literatur XXIII, 1978, S. 185 ff.; Busch, H. / Funk, A. in: Die Linke im Rechtsstaat II, Berlin 1979, S. 205 ff.; Funk, A., in: Freiheit + Gleichheit 1, 1979, S. 85 ff.
- (117) Vgl. Marin, B. (oben Anm. 31), S. 366 ff.; Doleschal, E., (oben Anm. 21).

Summary:

The influence on the reactions of people being afraid of victimization seems to be one of the important working sectors of modern, preventive organized police. Taking this into consideration the experienced reactions of these people are being discussed in this paper. They all have one in common: they do not prevent crime but produce further problems, under certain circumstances even an increasing rate and fear of crime. This results into a sector of preventive police work actually meant to promote this behaviour becoming obsolete. A

possible way out of this tracked situation can be found in establishing self-aid-groups and -organizations, which also intensely consider politically the social surroundings as a possible root of violence and crime. Houses for battered women are an encouraging example in this context, but the only one.

3. Juni 1980

Monika Meyer, Heckscherstr. 30, 2000 Hamburg 20,
Klaus-Ulrich Ventzke, Radickestr. 2 b, 2100 Hamburg 90